

stein für stein

STATUTEN

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen «Stein für Stein» besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Stein AR.

Art. 2 Zweck

Der Verein sammelt Spenden zur Entlastung von Familien und Unterstützung von den Bewohnern von Stein AR und Umgebung. Der Verein will die Solidarität unter den Menschen in Stein AR und Umgebung fördern. Wenn nötig fragt der Verein für mögliche Unterstützungen auch Stiftungen an. Die Auszahlung der Spendengelder erfolgt über das ganze Jahr verteilt. Die Spenden können finanzieller oder materieller Natur sein. Der Verein ist konfessionslos und politisch neutral.

Art. 3 Begünstigte

Aus den Spendengeldern werden in der Regel unterstützt:

1. Einzelpersonen und Familien, die in Stein AR und Umgebung wohnhaft sind oder die Schule besuchen.
2. Es können auch soziale Projekte im Dorf und fürs Dorf unterstützt werden.
3. Gesprochene Gelder müssen gemäss dem Verwendungszweck gebunden verwendet werden.
4. Gönnerschaft für den Verein ist für den Spendenerhalt keine Voraussetzung.

Über die Verteilung entscheiden die Delegierten des Vorstandes oder gemäss Art. 10g der Vorstand.

Art. 4 Mitgliedschaft / Mitgliederbeitrag / Stimmrecht

Jede natürliche Person in Stein AR und Umgebung die Interesse am Vereinszweck hat, diesen aktiv zu fördern bereit ist, kann Antrag auf Mitgliedschaft stellen. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Aufnahme. Jedes Mitglied besitzt eine Stimme.

Mitgliederbeiträge – Einzelperson: CHF 50.-

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird jährlich von der Mitgliederversammlung neu festgelegt. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Art. 5 Gönner

Gönner verfügen über keine Stimmberechtigung.

stein fÜR stein

Art. 6 Organe

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens 20 Tage im Voraus, mit Bekanntgabe der Traktanden, schriftlich einberufen. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Bei Wahlen und Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Für Statutenänderungen und die Vereinsauflösung ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 8 Befugnisse der Mitgliederversammlung

- a) Wahl der Mitglieder und des Präsidenten des Vorstandes
- b) Wahl der Rechnungsrevisoren
- c) Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- d) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- e) Festlegung des Jahresbudgets auf der Basis des Vereinsvermögens zum Zeitpunkt des Jahresabschlusses.
- f) Änderung der Statuten
- g) Auflösung des Vereins
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes. Anträge des Vorstandes sind den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zuzusenden.
- i) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern. Anträge sind dem Präsidenten/ in mindestens 10 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- j) Genehmigung der Richtlinien zur Gewährung von Beiträgen und Unterstützungen.

Art. 9 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens vier gewählten Personen.
- b) Der Vorstand konstituiert sich selbst und besteht aus Kassier, Aktuar, Präsident und zwei Delegierte für die Unterstützungsgesuche.
- c) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Vorstandsmitglieder können jedes Jahr auf die Mitgliederversammlung hin das Amt niederlegen. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate, immer auf die nächste Versammlung hin.
- d) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten/in oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern so oft es die Geschäfte erfordern.
- e) Die Mitglieder des Vorstandes sind verpflichtet, eine Vertraulichkeitserklärung zu unterzeichnen.

stein fÜR stein

Art. 10 Aufgaben des Vorstandes

- a) Geschäftsführung des Vereins
- b) Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, welche nicht der Mitgliederversammlung oder dem Beirat übertragen sind.
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- d) Organisation der Sammelaktionen
- e) Auszahlung der Spendengelder an die Begünstigten
- f) Öffentlichkeitsarbeit (Flyer, kleine Sammelaktionen, Zeitungsberichte)
- g) Beschluss über Unterstützungsgesuche, die CHF 300.- oder Gegenwert übersteigen oder sobald die 70 %-Schwelle des Jahresbudgets erreicht ist. Unter 300.- entscheiden die Delegierten.

Art. 11 Zeichnungsberechtigung

Im Namen des Vereins sind für das Vereinskonto zeichnungsberechtigt:

- a) Die zwei Delegierten Personen kollektiv zu Zweien bis CHF 300.-
- b) Präsident oder Kassier zusammen mit einem Delegierten kollektiv zu Zweien bei Beträgen über CHF 300.-

Art. 12 Aufgaben der Delegierten für Unterstützungsgesuche

- a) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, die Wiederwahl ist möglich.
- b) Die Delegation für Unterstützungsgesuche ist so zusammengesetzt, dass möglichst unterschiedliche Aspekte des Dorflebens berücksichtigt werden.
- c) Die Delegierten versammeln sich so oft es die Geschäfte erfordern. Die Beschlüsse der Delegierten sind abschliessend. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
- d) Die Delegierten prüfen alle Unterstützungsgesuche in der Höhe bis CHF 300.- und haben Befugnis, Beiträge bis zu dieser Höhe ohne Rücksprache mit dem restlichen Vorstand zu genehmigen und freizugeben.

Art 13 Rechnungsrevisor

Die Jahresrechnung wird jährlich durch den gewählten Rechnungsrevisor geprüft. Er erstattet einen schriftlichen Revisionsbericht. Der Bericht wird dem Vorstand vorgelegt. Der Revisor wird extern hinzugezogen. Vereinsmitglieder können dieses Amt nicht übernehmen.

stein fÜR stein

Art. 14 Rechnung

Das Vereins- und Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis 31. Dezember.

Art. 15 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art.16 Vertraulichkeitsklausel

Der Vorstand behandelt die Gesuche vertraulich und unterzeichnet bei der Wahl eine Vertraulichkeitsklausel. Im Jahresbericht werden Namen anonymisiert, ausser die Begünstigten geben ein schriftliches Einverständnis.

Art. 17 Anträge

Die Anträge liegen immer schriftlich vor. Auch die Delegierten dürfen den Antrag im Namen des Begünstigten ausfüllen.

Art. 18 Auflösung

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Bei Auflösung des Vereins bestimmt die Mitgliederversammlung über die Verwendung des vorhandenen Vermögens. Es muss einer Institution zufallen, die ähnliche Zwecke in Stein und Umgebung wie der Verein erfüllt.

Die Statuten wurden genehmigt durch die Mitgliederversammlung vom 28. Mai 2020. An der Mitgliederversammlung vom 10. März 2021 wurde der Anpassung von Art. 13 Rechnungsrevisor zugestimmt.

Im Namen des Vereins «Stein für Stein»

Johanna Looser
Vereinspräsident/in

Fabienne Wick
Aktuarin